

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/1292 –**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

A. Problem

Mehrere Kinobetreiber haben gegen die Pflicht geklagt, eine Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) zahlen zu müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat als Revisionsinstanz verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Die bisher geltende Regelung verstoße gegen das Gebot der Abgabengerechtigkeit, weil für Fernsehveranstalter anders als für Kinobetreiber ein gesetzlich fixierter Abgabemaßstab fehlt. Anders als die Kinos bezahlen die TV-Sender ihre Beiträge zur Filmförderung bisher auf der Grundlage von Verträgen mit der Filmförderungsanstalt (FFA).

B. Lösung

Das Filmförderungsgesetz wird rückwirkend bis 2004 so geändert, dass auch für Fernsehveranstalter ein Abgabemaßstab gilt. Außerdem wird klargestellt, dass die Fernsehveranstalter zu der Abgabe verpflichtet sind.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

„In Artikel 1 Nummer 7 werden in § 73 Absatz 7 jeweils die Wörter „und laufende“ gestrichen.“

Berlin, den 19. Mai 2010

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Monika Grütters
Vorsitzende

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Angelika Krüger-Leißner
Berichterstatterin

Dr. Claudia Winterstein
Berichterstatterin

Kathrin Senger-Schäfer
Berichterstatterin

Claudia Roth (Augsburg)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marco Wanderwitz, Angelika Krüger-Leißner, Dr. Claudia Winterstein, Kathrin Senger-Schäfer und Claudia Roth (Augsburg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/1292** in seiner 37. Sitzung am 22. April 2010 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mehrere Kinobetreiber haben gegen die Pflicht geklagt, eine Filmabgabe nach dem FFG zahlen zu müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat als Revisionsinstanz verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gebot der Abgabengerechtigkeit geäußert, weil für Fernsehveranstalter ein entsprechender Abgabemaßstab fehlt. Anders als die Kinos bezahlen die TV-Sender ihre Beiträge zur Filmförderung auf der Grundlage von Verträgen mit der FFA. Das Bundesverwaltungsgericht hat die FFG-Regelungen deshalb dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Um den Bedenken Rechnung zu tragen, soll das FFG rückwirkend bis 2004 so geändert werden, dass auch für Fernsehveranstalter ein Abgabemaßstab gilt. Außerdem soll klar gestellt werden, dass die Fernsehveranstalter zur Abgabe verpflichtet sind. So sollen die öffentlich-rechtlichen Sender eine Filmabgabe in Höhe von 2,5 Prozent ihrer Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen zahlen. Private Fernsehveranstalter werden zu einer Filmabgabe herangezogen, die sich am Anteil der Kinofilme an der Gesamtsendezeit bemisst und gestaffelt zwischen 0,15 und 0,95 Prozent der Nettowerbeumsätze beträgt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 2010 die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 19. Mai 2010 beraten. Er hat zunächst einem von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(22)15 mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zugestimmt. Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat sodann Annahme des Gesetzentwurfs in der nunmehr geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

V. Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Ausschuss für Kultur und Medien den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung der Drucksache 17/1292 verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlene Änderung des Gesetzentwurfs wird wie folgt begründet:

Damit der Abgabemaßstab für Fernsehveranstalter und Programmvermarkter möglichst bald vollständig zur Anwendung kommt, soll der Abgabemaßstab ab dem 1. Januar 2010 uneingeschränkt rückwirkend gelten. Da der Entwurf noch in der ersten Jahreshälfte 2010 in zweiter und dritter Lesung vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden wird, greift eine Regelung, die rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft tritt, lediglich in noch nicht abgeschlossene Abrechnungszeiträume ein. Es bestehen daher keine Bedenken im Hinblick auf den Vertrauensschutz der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter in bereits abgeschlossene Verträge über die Höhe ihrer Abgabepflicht.

Weitere Änderungen der Übergangsbestimmungen hält der Ausschuss nicht für erforderlich. Für die Zeit vor dem 1. Januar 2010 überwiegt für diejenigen Fernsehveranstalter und Programmvermarkter, die einen Vertrag mit der FFA über ihre Beiträge geschlossen haben, der Vertrauensschutz. Durch den Abschluss von Verträgen sind diese Fernsehveranstalter und Programmvermarkter zugleich ihrer Finanzierungsverantwortung nachgekommen. Anders ist dies bei den beiden Fernsehveranstaltern, die zwar beitragspflichtig gewesen wären, jedoch dem Abkommen der FFA mit dem Verband privater Rundfunk und Telemedien e. V. nicht beigetreten sind. Diese Fernsehveranstalter mussten grundsätzlich mit einer Heranziehung rechnen. In diesen Fällen ist eine rückwirkende Heranziehung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Hier bedarf es einer Prüfung im Einzelfall.

Die getroffene Übergangsregelung steht einer rückwirkenden Herstellung der Abgabengerechtigkeit, wie sie durch den gesetzlichen Abgabemaßstab im Entwurf gesichert wird, auch in tatsächlicher Hinsicht nicht entgegen. Für eine Überprüfung, ob dem Prinzip der Abgabengerechtigkeit zwischen den verschiedenen Zahlergruppen Rechnung getragen wurde, kann es allein auf die Betrachtung des Abgabevolumens der Gesamtgruppen ankommen. Nicht entscheidend kann es sein, dass ein einzelnes Mitglied aus einer Gruppe, das sich gemeinsam mit anderen Zahlungspflichtigen in einem Vertrag mit der Filmförderungsanstalt geeinigt hat, möglicherweise einen geringeren Betrag gezahlt hat, als sich nach dem Abgabemaßstab des Entwurfs ergeben hätte. Maßgeblich ist nur, dass die Gruppe als Ganzes einen Beitrag zur Filmförderung durch die FFA geleistet hat, der in der Höhe mindestens der Abgabe entspricht, die nach diesem Abgabemaßstab zu leisten gewesen wäre.

Nach Angaben der Bundesregierung hätten die Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach dem im Entwurf vorgesehenen Abgabemaßstab für die Jahre 2004 bis 2008 (öffentlich-rechtliche und private Fernsehveranstalter einschließlich Pay-TV) eine Abgabe in Höhe von knapp

60 Mio. Euro in Form von Geldleistungen zuzüglich knapp 30 Mio. Euro in Medialeistungen erbringen müssen, für das Jahr 2009 (öffentlich-rechtliche und private Fernsehveranstalter einschließlich Pay-TV sowie der als Zahlungspflichtige neu hinzugekommenen Programmvermarkter) eine Abgabe in Höhe von etwas unter 13 Mio. Euro zuzüglich etwas über 6 Mio. Euro in Form von Medialeistungen erbringen müssen. Dabei gehen die Berechnungen davon aus, dass sämtliche privaten Fernsehveranstalter von ihrem Recht Gebrauch machen, 50 Prozent ihrer Leistungen in Form von Medialeistungen zu erbringen. Bei den öffentlich-rechtlichen Sendern wurde davon ausgegangen, dass der gesamte Betrag in Form von Barleistungen erbracht wird und Medialeistungen allenfalls in Form von freiwilligen zusätzlichen Beiträgen zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben beruhen zum Großteil auf konkret ermittelten Daten. Nur bei wenigen Fernsehveranstaltern und Programmvermarktern musste die Abgabenhöhe anhand bekannter Geschäftszahlen geschätzt werden.

Tatsächlich haben die Fernsehveranstalter im Zeitraum 2004 bis 2008 Geldleistungen von etwas über 80 Mio. Euro und Medialeistungen im Wert von 35 Mio. Euro an die FFA erbracht. Für das Jahr 2009 belaufen sich die Geldleistungen von Fernsehveranstaltern und Programmvermarktern auf über 16 Mio. Euro in Geldleistungen und 11,5 Mio. Euro in Medialeistungen. Die tatsächlich geleisteten Beiträge lagen daher im gesamten Zeitraum 2004 bis 2009 ganz erheblich über den Abgaben, die sich nach dem im Entwurf vorgesehenen Abgabemaßstab ergeben.

Berlin, den 19. Mai 2010

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Angelika Krüger-Leißner
Berichterstatterin

Dr. Claudia Winterstein
Berichterstatterin

Kathrin Senger-Schäfer
Berichterstatterin

Claudia Roth (Augsburg)
Berichterstatterin